

Paritätische Kommission (KPK)

Gebäudetechnikbranche



Geschäftsstelle:
Strassburgstrasse 11
8004 Zürich
Telefon 044 242 60 77 / Telefax 044 242 60 78
E-Mail: info@pkzh.org / Internet: www.pkzh.org

Reglement für die Geltendmachung einer Rückerstattung ab 01.01.2024, Überarbeitung 2024

Änderungen vorbehalten, Stand 18.06.2024

1. Rückerstattung auf Tages- Wochen- Modul- oder mehrwöchige Kurse

Es werden fachbezogene Weiterbildungskurse in der Gebäudetechnikbranche gemäss der Liste „Übersicht Kurssubventionen Gebäudetechnik“ subventioniert. Es werden nur Weiterbildungen unterstützt, welche bei Bildungszentren/Institutionen besucht werden, die auf unserer Liste „Bildungszentren + Institute“ aufgeführt sind. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet. **Nicht subventioniert werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall sowie Sprachkurse.**

2. Rückerstattung der Fachzeitschriften HK Gebäudetechnik, Planer + Installateur und Haustech

CHF 60.00 jährlich pro Fachzeitschrift werden vergütet, wenn diese bei den aufgeführten Institutionen (gemäss Liste der Bildungszentren + Institute) bezogen werden.

3. Anspruch

Anspruch haben alle Berufsleute in der Gebäudetechnikbranche, die während der gesamten Weiterbildung dem GAV unterstellt und bei der KPK gemeldet sind sowie Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Kommission im Kanton Zürich leisten.

4. Fristen

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluss des jeweiligen Tages- oder Wochenkurses. Bei Weiterbildungen, die mehrere Wochen oder Semester dauern (gilt auch für Modulkurse), müssen die Unterlagen spätestens nach zwölf Monaten (ab Rechnungsdatum) bei der KPK eingereicht werden. Die Frist für die Einreichung der Kursbestätigung bei mehrsemestrigen Weiterbildungen läuft ab dem Prüfungsdatum oder dem festgelegten Termin für die Abgabe der Diplomarbeit. Prüfungen werden nicht subventioniert. Bei Fachzeitschriften gilt die Frist von zwölf Monaten ab Rechnungsdatum.

5. Unterstützung für weiterbildungsbedingte Lohnausfälle

Für folgende Weiterbildungen können Arbeitgeber eine Unterstützung für weiterbildungsbedingte Pensenreduktionen/Lohnausfälle ihrer Arbeitnehmer beantragen:

Chefmonteur/in Sanitär
Sanitärmeister/in,
Spenglerpolier/in
Spenglermeister/in
Chefmonteur/in Lüftung mit eidg. Fachausweis
Chefmonteur/in Heizung mit eidg. Fachausweis
Heizungsmeister/in

Für den Lohnausfall wird eine Unterstützung von CHF 7'000 ausgerichtet (ab dem 6. Absenztage), sofern dem Arbeitnehmer ein weiterbildungsbedingter Lohnausfall von mindestens CHF 7'000 entstanden ist. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist eine Weiterbildungsvereinbarung abzuschliessen, welche die Einzelheiten der Weiterbildung regelt.

Der Arbeitgeber kann von den ausgerichteten CHF 7'000 einen pauschalen Abzug von CHF 1'000 für seinen administrativen Aufwand sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungen und Sozialversicherungen tätigen. Dem Arbeitnehmer werden durch den Arbeitgeber CHF 6'000 brutto ausbezahlt.

Mit dem Antrag sind durch den Arbeitgeber die Weiterbildungsvereinbarung sowie ein Beleg für die Auszahlung der Unterstützung an den Arbeitnehmer einzureichen.

6. Auszahlung der Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hat der, der die Kosten bezahlt hat. Die Rückerstattung wird nur an den Arbeitnehmer oder die Firma bezahlt. Splittungen werden nicht vorgenommen. Die Rückerstattung wird wie nachstehend subventioniert:

- Weiterbildungskosten Pauschalsubvention gemäss Liste „Übersicht Kurssubventionen Gebäudetechnik“ (inkl. Kursmaterialien, Fachliteratur)
- Fachzeitschriften CHF 60.00

7. Einreichung der Unterlagen

Pro Kurs sowie und die Fachzeitschriften, muss **je ein Antrag** mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- vollständig ausgefülltes Formular zur Rückforderung von Fachzeitschriften- und Weiterbildungskosten
- Unterschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Rechnungskopie(n) (**keine** Empfangsscheine / E-Banking Auszüge)
- Kopie der Kursbestätigung (Erhalt bei Kursunterrichtsende), Zeugniskopien sind ungültig
- Einzahlungsschein, Kontoangaben (IBAN)
- Unterstützung für weiterbildungsbedingte Lohnausfälle (siehe Ziff. 5).

Nur für vollständig eingereichte Unterlagen wird die Rückerstattung gewährt. Nach einmaliger Aufforderung bei fehlenden Unterlagen wird auf unvollständige Unterlagen nicht mehr eingegangen.

8. Entzug der Rückerstattung

Wer sich unberechtigte Vorteile durch Manipulationen auf irgendwelche Art erwirken will, kann nach Prüfung der Geschäftsstelle bis zu drei Jahren von einer Rückerstattung gesperrt werden.